

XX.**B e r b o t**

wider die Einführ auswärtigen Brantweins,
und dessen heimliche Niederlage.

von 1716.

Dennach Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster ic.
Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn, gehorsamst vorgebracht
worden, was machen wider Dero hieb vor ausgelassenes Hoch-
fürstl. Edikum der darin verbottener auswärtiger Kornbrantwein
hausentwize in hisiges Hochstift wieder hereingeführt und dieser
Ends in denen benachbarten Derten, als zu Neuhaus auch in der
Talle, Dahl, Vorchen und sonst heimlich niedergelegt und ver-
kaufet werde, solches aber vorerwähntem Edicto nicht allein gerade
wiederstrebet, sondern auch zum Nachteil der Accisen in Dero
Stadt Paderborn kenntlich gereichert. Als wird Pedermänniglichen,
solche heimliche Niederlage in angeregten und anderen benachbar-
ten Derten, bey Straf der Confiscation wohlernstlich verbotten,
sondern denenselben anbefohlen, vergleichnen Kaufmannswaren und
auswärtigen Kornbranter Wein nirgends anders, als in Dero Haupte

stadt

XX. Verb. wld. die Einführ auswärt. Brandweins, &c. 61

stadt Paderborn auf der Wage niedezulegen und gehdriegen Orts
anzugeben, wornach sich dann ein jeder zu richten und für Scha-
den und Ungelegenheit zu hüten hat, damit sich auch niemand
mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle diese
Verordnung gehörig publicirt, affigirt, und zu eines jeden Wiss-
senschaft gebracht werden. Ucklundich Hochfürstl. Handzeichens
und Secret. Signatum Neuhaus den 28. Februarii 1716.

Franz Arnoldt.

(L.S.)

XXII.